

Luxburger Bucht Nord

Unterschutzstellung eines Flachmoors von nationaler Bedeutung

Schutzanordnung Nr. 2259N samt Pflegeplan

Objekt: Flachmoor Nr. 2259, Luxburger Bucht;

Gemeinden: Egnach, Salmsach;

Betroffene Parzellen: (in folgenden Grundbüchern)

Egnach: 802 – 806, 815 – 823, 825, 826, 2017, 2156, 2178, 2409,
2410, 2696, 2817;

Salmsach: 305 – 309, 311, 313, 554, 682;

Öffentliche Auflage: Vom 28. Oktober bis 16. November 2022;
Schriftliche Mitteilung: i.S.v. § 29 Abs. 2 PBG am 4. November 2024

In Kraft gesetzt: Am 1. September 2025 mit Publikation im Amtsblatt Nr. 35



Regierungsrat Dominik Diezi



Inhalt

Schutzanordnung.....	1
Pflegeplan.....	7
Anhang / Zusatzinformationen	14

I. Allgemeines

Ziel	§ 1	Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung und die Förderung des Flachmoors als Lebensraum für seltene, gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie die Erhaltung einer intakten Uferlandschaft.
Geltungsbereich	§ 2	¹ Diese kantonale Schutzanordnung gilt für die im Plan bezeichneten Flächen der Luxburger Bucht in den Gemeinden Salmsach und Egnach. Der Plan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 2259N ist Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Schutzzone	§ 3	¹ Die kantonale Schutzzone umfasst Seefläche, Ried- und Röhrichtflächen, Wald, Feldgehölze, Magerwiesen sowie einzelne Teilflächen zur Freizeit- und Erholungsnutzung. Landseitig entspricht die kantonale Schutzzone im Wesentlichen den kommunalen Zonenplänen. Gewässerseitig umfasst sie einen meist 25 Meter breiten, dem Röhricht vorgelagerten Gewässerstreifen nach Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (SR 747.223.1). ² Die Schutzzone gliedert sich in folgende Bereiche: 1. Kernbereich Moor / Ried 2. Kernbereich Gewässer 3. Waldschutzbereich (Wald im Rechtssinn) 4. Spezialnutzungsbereich 5. Erholungsbereich
Pufferzonen	§ 4	Die Pufferzonen dienen der Sicherung der Schutzzone vor unerwünschtem Nährstoffeintrag sowie der ökologischen Aufwertung der Schutzzone. Sie umfassen die Flächen gemäss Plan.

II. Schutzanordnungen

Anordnungen für die Schutzzone	§ 5	In allen Bereichen der Schutzzone sind untersagt: 1. die Neuerstellung von Bauten sowie permanenten Zäunen und anderen Anlagen aller Art; 2. Gelände- und Bodenveränderungen, ausgenommen solche zu Naturschutzzwecken; 3. Ablagerungen aller Art;
--------------------------------	-----	--

4. das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
5. das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
6. die Beweidung, mit Ausnahme von angeordneter Beweidung zur Gebietspflege;
7. das Aufforsten, ausgenommen nach Absprache im Waldschutzbereich;
8. das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
9. das Pflücken, Ausgraben, Beschädigen oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen;
10. das Fällen von Bäumen und die Entfernung von Sträuchern, ausser im Rahmen der angeordneten Pflege;
11. das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd und Fischerei;
12. das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
13. das Betreten ausserhalb des Erholungsbereiches und des im Plan bezeichneten Fussweges, ausgenommen für Pflegemassnahmen, zu Ausbildungszwecken unter kundiger Leitung sowie im Rahmen der ordentlichen Jagd und Fischerei; bei Niedrigwasser ist auch das Betreten der seeseitigen Fläche vor der Ufervegetation nicht erlaubt;
14. das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
15. das Reiten;
16. das Fahren mit jeglichen Fahrzeugen, Fahrrädern, Trottinets und ähnlichen Geräten, ausgenommen für Pflegemassnahmen und für die Grundeigentümer für die Zufahrt zu den Grundstücken auf bestehenden Wegen;
17. das Befliegen mit Drohnen und Flugkörpern aller Art;
18. das Baden vor dem Schilfröhricht;
19. das Befahren der Wasserfläche mit Schwimmkörpern aller Art;
20. das Entfachen von Feuer, ausser an befestigten Feuerstellen im Erholungsbereich;
21. das Zelten und Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;

- 22. der Betrieb von Lautsprecheranlagen;
- 23. andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen.

Anordnungen für
die Pufferzonen

§ 6

In der Pufferzone sind untersagt:

1. das Düngen und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln sowie die ackerbauliche Nutzung;
2. das Setzen oder Säen standortfremder Pflanzen;
3. die Beweidung mit Ausnahme einer kurzen, schonenden Herbstweide bei günstigen Bodenverhältnissen ab dem 1. September mit Tieren der Rindergattung, ohne Zufütterung auf der Weide;
4. die Aufforstung;
5. die Neuerstellung von Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen (insbesondere Entwässerungen), die das Schutzziel beeinträchtigen.

III. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz

§ 7

Die einzelnen Bereiche der Schutzzone sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach den Schutzzielen zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 5 ausgenommen.

Pflegeplan

§ 8

Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen richten sich nach dem Pflegeplan. Der Pflegeplan ist Bestandteil dieser Schutzanordnung.

Zuständigkeit

§ 9

- ¹ Das Amt für Raumentwicklung sorgt in der Schutzzone für Aufsicht, Unterhalt und Pflege sowie für die Abgeltung von erbrachten Leistungen, soweit nicht das Forstamt zuständig ist. Es kann für die erwähnten Aufgaben die Gemeinde, Korporationen, Naturschutzvereine oder Privatpersonen beiziehen.
- ² Ausgenommen sind Massnahmen, welche die Schutzzone tangieren, in erster Linie aber der Erholungsnutzung oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang von Strassen, Wegen und Erholungseinrichtungen dienen. Solche Massnahmen sind Sache der Grundeigentümer in Absprache mit dem Amt für Raumentwicklung bzw. dem Forstamt.

Stellung der
Grundeigentümer
und Bewirtschafter

- § 10 ¹ Grundeigentümer und Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.
- ² Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung oder übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu pflegen, so muss die behördlich angeordnete Nutzung geduldet werden. Das Amt für Raumentwicklung ordnet die notwendige Nutzung nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer und einem allfälligen Bewirtschafter an. Dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten.
- ³ Für den Waldschutzbereich gilt Absatz 2 sinngemäss. Das Forstamt trifft die Anordnungen in Absprache mit dem Amt für Raumentwicklung.

IV. Schlussbestimmungen

Ausnahmen

- § 11 Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Amt für Raumentwicklung bzw. für den Waldschutzbereich das Forstamt in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.

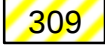
Hinweis auf Strafbestimmungen

- § 12 Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG, 450.1) sowie Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) geahndet.

Kantonale Schutzanordnung Nr. 2259N

Luxburger Bucht Nord

LEGENDE

	Kantonale Schutzzone (national bedeutend)
Kernbereich	
	Moor / Ried
	Gewässer
weitere Bereiche	
	Spezialnutzungsbereich: Magerwiese und -weide, Riedwiese
	Waldschutzbereich (Wald im Rechtssinn)
	Erholungsbereich, Bauten, Anlagen, Gartenbereich Parzelle Nr. 309
Pufferzone	
	Pufferzone
Hinweise	
	Fussweg

Plan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 2259N Luxburger Bucht Nord

Thurgau 



Pflegeplan zur Schutzanordnung Nr. 2259N Luxburger Bucht Nord

I. Allgemeines

- Der Pflegeplan präzisiert soweit nötig den Inhalt von Kapitel III der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung. Er befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten.
- Der Pflegeplan dient als Grundlage für die Ausarbeitung von Bewirtschaftungsverträgen.
- Die Grundlage für diesen Pflegeplan stellen das Schutz- und Pflegekonzept "Seewiesen" vom Dezember 1988 und „Seeried Luxburger Bucht" vom Dezember 2018 dar. Neue seitherige Erkenntnisse sind ebenfalls in den Pflegeplan eingeflossen.

II. Präzisierung der Schutzziele und Massnahmen

1. Kernbereich

1.1 Schutzziele

- Erhaltung und Regeneration der botanisch vielfältigen Streuwiesen und des faunistischen Reichtums.
- Erhaltung der Röhrichsflächen und des Wasserhaushalts.
- Schutz von Ried und wasserführenden Gräben vor Nähr- und Schadstoffeintrag.
- Schutz vor Störungen.

1.2 Massnahmen zu Gunsten des Flachmoors

- Die Streumahd ist differenziert auszuführen gemäss Pflegeplan und unter grösstmöglicher Schonung des Riedbodens. Bei grossen Streuschnitt-Parzellen bzw. bei Bewirtschaftungseinheiten ab zirka 50 Aren sind sogenannte Mähinseln von etwa 10% bzw. 20% der Fläche an jährlich wechselnden Stellen stehen zu lassen.
- Die Verbuschung der Streuwiesen ist zu verhindern.
- Verbuschte Flächen sind aufzulichten und die Streumahd ist wieder aufzunehmen.
- Die Gehölze sind dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Gehölzränder sind periodisch zurückzuschneiden und fallweise ist die Streumahd wieder aufzunehmen. Es sind möglichst lange Gehölz-Ried-Grenzen anzustreben sowie stufige, buchtige Gehölzränder.
- Riedgräben sind schonend zu unterhalten. Das Ausputzen der Gräben muss abschnittsweise über mehrere Jahre verteilt erfolgen. Dabei anfallendes Erdmaterial darf nicht in der Schutzzone abgelagert werden.
- Invasive Neophyten und andere Problempflanzen sind fachgerecht zu bekämpfen.
- Auf neue Fusswege, Feuerstellen, Rast-, Parkplätze und Ähnliches ist zu verzichten.

2. Waldschutzbereich (Wald im Rechtssinn)

2.1 Schutzziel

- Der Waldschutzbereich dient in erster Linie der Artenförderung und ist insbesondere als Sommerlebensraum und Überwinterungsort für Amphibien zu schützen.
- Es sind strukturreiche, vielfältige und standortgemässe Waldbereiche zu schaffen und zu unterhalten.
- Natürliche Abläufe und die Anreicherung von Alt- und Totholz sind zu fördern.

2.2 Massnahmen

- Der Waldschutzbereich ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Für Eingriffe ist eine Schlagbewilligung des Forstamtes nötig.
- Zwecks Erzielung standortgemässer Waldgesellschaften sind bei Durchforstungen entsprechende Gehölzarten zu fördern. Durchforstungen sind etappenweise vorzunehmen.
- Eine reiche Kraut- und Strauchschicht ist zu erhalten und zu fördern ebenso wie stufig und buchtig aufgebaute, artenreiche Waldränder.
- Es sind möglichst lange Gehölz-Ried-Grenzen anzustreben sowie fliessende, lichte Ried-Wald-Übergänge zu schaffen.
- Markante, alte Einzelbäume, Höhlenbäume, Silberweiden, Espen, Schwarzpappeln und Schwarzerlen mit teils morschen Strünken und tote Bäume sind zu schonen. Stehendes und liegendes Totholz ist ausdrücklich erwünscht. Bei der Pflege anfallendes Holz ist im Bestand zu belassen.
- Invasive Neophyten und andere Problempflanzen sind fachgerecht zu bekämpfen.

3. Spezialnutzungsbereich Magerwiese und -weide, Riedwiese

3.1 Schutzziel

- Schaffung und Erhaltung von extensiv genutzten, blumenreichen Mager- und Riedwiesen zum Nutzen von Pflanzen und Tieren entsprechender Lebensgemeinschaften.

3.2 Massnahmen

- Die Bewirtschaftung ist gemäss Pflegeplan vorzunehmen.
- Der Artenreichtum ist durch Ansaaten oder Schnittgutübertragungen zu fördern.
- Invasive Neophyten (z.B. Goldruten, Drüsiges Springkraut, Japanknöterich, Einjähriges Berufkraut, etc.) und andere Problempflanzen (z.B. Ackerkratzdisteln) sind konsequent und fachgerecht zu bekämpfen und zu entsorgen.

4. Erholungsbereich

4.1 Schutzziele

- Erschliessung und Erholungs-/Freizeitinfrastruktur auf bisherigem Stand belassen.
- Schutz vor einer Intensivierung des Erholungs- und Freizeitbetriebes.
- Minimierung von Störungen durch die bestehende Nutzung im Sinne eines naturschutzbewussten Verhaltens.

4.2 Massnahmen

- Verzicht auf den Ausbau von Infrastruktur zur Erholungs- und Freizeitnutzung.
- Besucherlenkung mittels dezenter Beschilderung und nötigenfalls mit Schranken aus natürlichen Materialien.
- Durchführung von Bewirtschaftung und Pflege gemäss Pflegeplan.

III. Organisatorisches

Das Amt für Raumentwicklung ist zuständig für den Vollzug und die Einhaltung dieses Pflegeplans. Es koordiniert und delegiert die Aufgaben soweit nötig.

1. Kern-, Spezialnutzungs- und Erholungsbereich

- Das Amt für Raumentwicklung, die Gemeinde, die Grundeigentümer und allenfalls beteiligte Ämter informieren sich gegenseitig und frühzeitig über alle geplanten einmaligen bzw. gelegentlichen Pflege- und Gestaltungsmassnahmen. Insbesondere das Ausputzen von Gräben, der Unterhalt von Bächen und Kanälen sowie die Entfernung von Sträuchern und Bäumen sind melde- und bewilligungspflichtig.
- Zwecks Optimierung des Mitteleinsatzes (Personal, Geräte, Transporte) informiert das Amt für Raumentwicklung den Forstdienst über geplante Holzerarbeiten.
- Einmalige und wiederkehrende Pflegemassnahmen können von den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern selbständig vorgenommen werden, sofern die Ausführung mit dem Pflegeplan übereinstimmt.
- Für jährlich wiederkehrende Pflegearbeiten (z.B. Streueschnitt) kann das Amt für Raumentwicklung mit Auftragnehmern einen Bewirtschaftungsvertrag abschliessen.
- Das Amt für Raumentwicklung finanziert die Massnahmen soweit die Leistungen nicht durch Beiträge seitens Wasserbau, Forst- oder Landwirtschaft gedeckt werden. Ausgenommen sind Massnahmen zur Erholungsnutzung oder zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang von Strassen, Wegen und Erholungseinrichtungen. Die Finanzierung solcher Massnahmen ist Sache der Grundeigentümer.
- Die Gemeinde wird finanziell nicht belangt. Ausgenommen sind Massnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang von öffentlichen Strassen, Wegen und Erholungseinrichtungen.

2. Waldschutzbereich

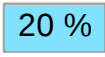
- Das Forstamt ist zuständig für die Durchführung der Massnahmen im Waldschutzbereich. Ausgenommen sind Massnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang von Strassen, Wegen und Erholungseinrichtungen. Solche Massnahmen sind Sache der Grundeigentümer in Absprache mit dem Forstamt und unter Einbezug des Amtes für Raumentwicklung.
- Die Waldeigentümer und das Amt für Raumentwicklung gelangen mit ihren Anliegen an das Forstamt.
- Zwecks Optimierung des Mitteleinsatzes (Personal, Geräte, Transporte) informiert das Forstamt das Amt für Raumentwicklung über geplante Massnahmen im Waldschutzbereich.
- Die Finanzierung von Massnahmen im Waldschutzbereich erfolgt über die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton. Ausgenommen sind Massnahmen, die den Waldschutzbereich tangieren, in erster Linie aber der Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang von Strassen und Wegen dienen. Die Finanzierung solcher Massnahmen ist Sache der Grundeigentümer.

Pflegeplan der Schutzanordnung Nr. 2259N Luxburger Bucht Nord

Generell gültige Pflegeanweisungen:

- Alle Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen sind zeitlich so anzusetzen, dass Flora und Fauna möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- Zum Schutz von Kleinlebewesen ist ein tierschonendes Mähverfahren anzuwenden, das heisst mit Messerbalken ohne Mähaufbereitung (quetschen, knicken), und das Mähwerk ist, wenn immer möglich 15 cm, mindestens aber 10 cm über Boden zu führen.
- Der Streuschnitt ist zwischen dem 1. September und dem 28. Februar auszuführen.
- Gemähtes Schnittgut ist immer wegzuführen, Streue spätestens bis zum 1. März.
- Von den Grabenrändern bzw. Seitenböschungen der Riedgräben ist abschnittsweise, von Jahr zu Jahr örtlich abwechselnd je eine Seite zu schneiden und das Material wegzuführen.

LEGENDE

Kernbereich	
	Jährlicher Streueschnitt zwischen 1. September und 28. Februar. Dabei sind sogenannte Mähinseln von rund 10% der Fläche an jährlich wechselnden Stellen stehen zu lassen.
	Jährlicher Streueschnitt zwischen 1. September und 28. Februar. Dabei sind sogenannte Mähinseln von rund 20% der Fläche an jährlich wechselnden Stellen stehen zu lassen.
	Ufervegetation/Schilfröhricht, kein regelmässiger Schnitt notwendig. Bei Bedarf ordnet das Amt für Raumentwicklung einen Schnitt oder Entbuschungsmaßnahmen an.
Waldschutzbereich	
	Wald im Rechtssinn. Die erforderlichen Massnahmen sind im Textteil des Pflegeplans aufgeführt.
	Unbewirtschafteter Wald (Altholzinseln): Keine Massnahmen. Ausgenommen sind Sicherheitsfällungen im Bereich von Wegen nach vorgängiger Zustimmung des Forstamts. Sämtliches Holzmaterial ist im Bestand zu belassen.

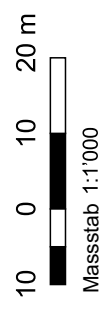
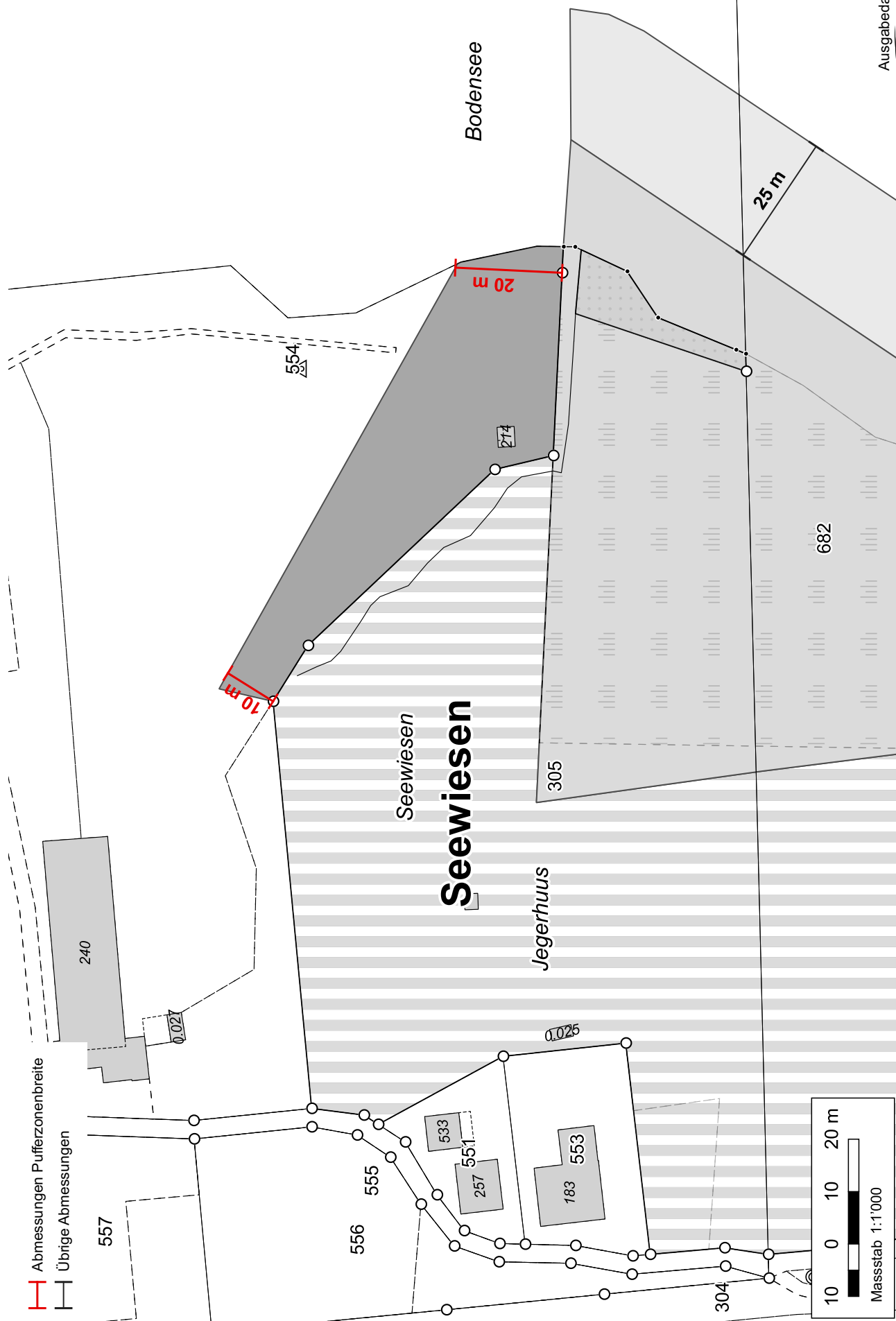
Spezialnutzungsbereich Magerwiese und -weide, Riedwiese	
	Jährlicher Streueschnitt zwischen 1. September und 28. Februar. Dabei sind sogenannte Mähinseln von rund 20% der Fläche an jährlich wechselnden Stellen stehen zu lassen.
	Strukturreiche Magerwiese oder -weide. Das Verhältnis zwischen Bestockung und Offenland ist beizubehalten. 2 Schnittnutzungen pro Jahr ab 15. Juni oder sehr extensive Beweidung. Eingriffe in die Bestockung nur nach Absprache mit dem Amt für Raumentwicklung.
	Rückführung zu Ried-/Streu- oder Magerwiesen. 1-2 Schnittnutzungen pro Jahr, dabei sind Mähinseln von 20% der Fläche an jährlich wechselnden Stellen stehen zu lassen. Das Schnittgut ist stets wegzuführen. Silage ist nicht erlaubt. Schnitthäufigkeit und -zeitpunkt richten sich nach der Entwicklung des Vegetationstyps.
Erholungsbereich	
	Rasenschnitt nach Bedarf, Verbuschung verhindern.

Detailplan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 2259N Luxburger Bucht Nord

Thurgau

— Abmessungen Pufferzonenbreite

— Übrige Abmessungen



Ausgabedatum 25. Mai 2022

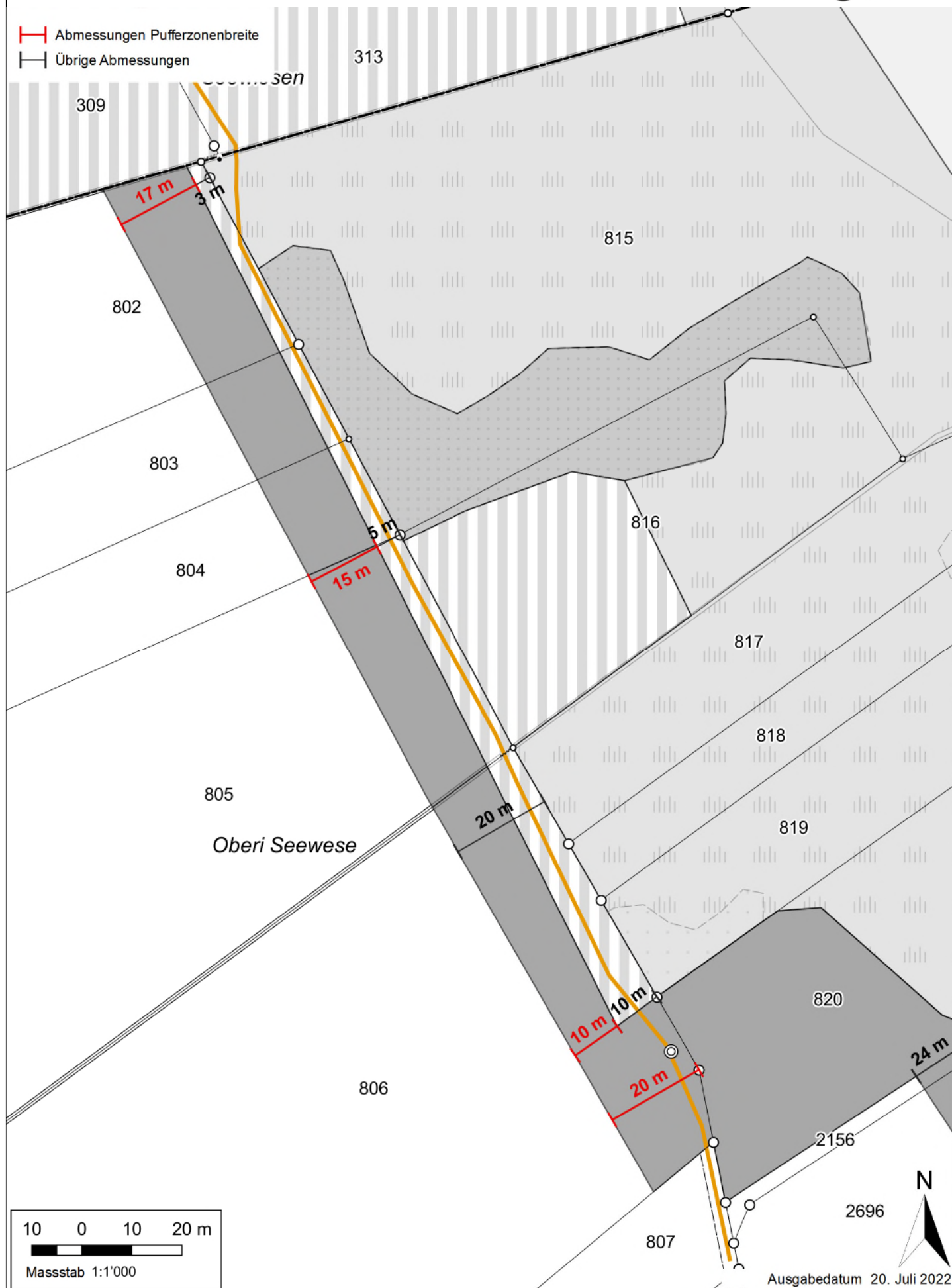
Detailplan zur katonalen Schutzanordnung Nr. 2259N Luxburger Bucht Nord

Thurgau



Abmessungen Pufferzonenbreite

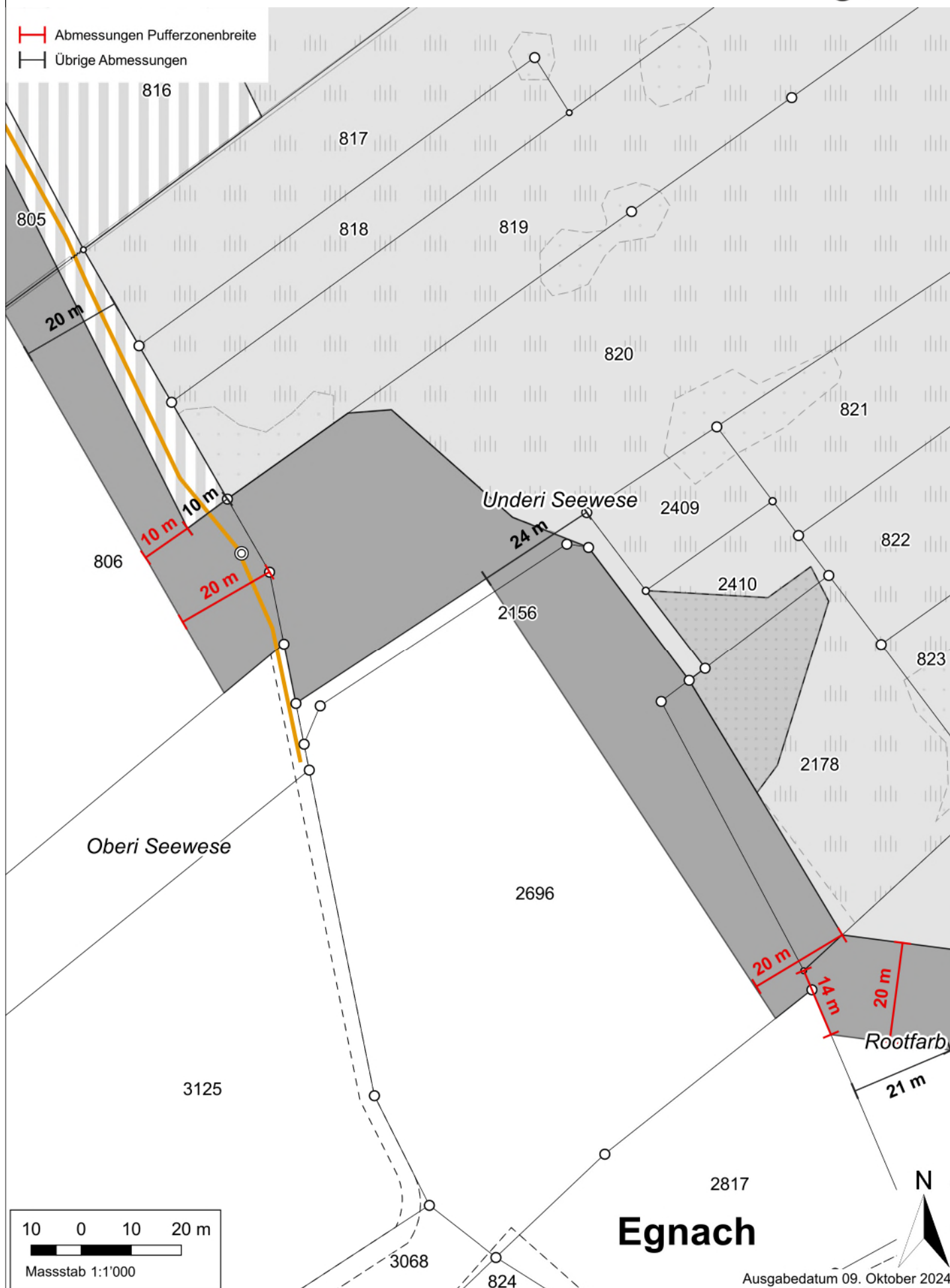
Übrige Abmessungen



Plan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 2259N

Luxburger Bucht Nord

Thurgau



Plan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 2259N

Luxburger Bucht Nord

Thurgau



-  Abmessungen Pufferzonenbreite
 Übrige Abmessungen

